

Checkliste Verkehrstüchtigkeit



1.

Prüfung medizinische Grundlagen

Liegt eine Erkrankung vor, die wahrscheinlich oder möglicherweise Auswirkungen auf die psychische oder körperliche Fähigkeit haben kann, am motorisierten Straßenverkehr teilzunehmen?

JA

NEIN

Wird eine Behandlung durchgeführt, die wahrscheinlich oder möglicherweise Auswirkungen auf die psychische oder körperliche Fähigkeit haben kann, am motorisierten Straßenverkehr teilzunehmen?

2.

Aufklärung des Patienten

Der Patient ist in verständlichen und eindeutigen Worten auf die Risiken hinzuweisen, die sich aus der festgestellten Erkrankung oder der Behandlung beim Führen eines Kraftfahrzeugs ergeben.

erfolgt

fehlt

Die Wirkungen und Nebenwirkungen von Medikamenten sind ausführlich und nachvollziehbar zu erläutern. Der Verweis auf den Beipackzettel reicht nicht.

Die Aufklärung über Krankheitseffekte und/ oder Auswirkungen von Medikamenten auf die Verkehrstauglichkeit sind dokumentiert und vom Patienten unterschrieben

© Hanseatisches Institut für medizinische Gutachten, 2015

3.

Erläuterung

Die Entscheidung, am motorisierten Straßenverkehr teilzunehmen, liegt immer beim Patienten selbst. Nur in dem Fall, wo ein Patient so beeinträchtigt ist, dass die freie Willensbildung nicht mehr möglich ist, etwa in einem schwere Rausch oder medikamentös bedingt oder bei einem Delir, kann man den Menschen in der Umgebung des Patienten zumuten, aktiv einen Fahrversuch zu unterbinden. Die Möglichkeiten, einen uneinsichtigen Patienten, der trotz Aufklärung mit einem Fahrzeug unterwegs ist, bei der Straßenverkehrsbehörde oder der Polizei zu melden, sind sehr begrenzt - hier steht die ärztliche Schweigepflicht deutlich im Wege. Nur wenn realistisch und einigermaßen unmittelbar Gefahren für Leib und Leben Dritter bestehen, kann unter Abwägung der verschiedenen Rechtsgüter eine Meldung erfolgen. In der Regel sollte vorher Rücksprache mit einem Anwalt oder der zuständigen Ärztekammer erfolgen.

Der Arzt ist auch nicht berechtigt, dem Patienten „das Autofahren zu untersagen“, entsprechende Aussagen sind falsch. Lediglich die zuständigen Behörden sind zu einem solchen Beschluss berechtigt. Sehr wohl ist hingegen der Arzt in eigenem Interesse zum Ausschluss einer möglichen Verantwortlichkeit berechtigt, die Aufklärung des Patienten über die aus medizinischer Sicht bestehende Beeinträchtigung der Fahreignung/Fahrtüchtigkeit eindeutig zu dokumentieren. Hierzu ist eine Unterschrift des Patienten auf einem Formular sinnvoll, falls dies von einem uneinsichtigen Patienten verweigert wird, bleibt als Option, dass mit Zeugen mündlich der Hinweis auf die Einschränkungen deutlich ausgesprochen (und dann schriftlich dokumentiert) wird.

Aufklärung Fahreignung/Fahrtüchtigkeit



Patient

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Aufklärung erfolgt durch

Arzt

am

Datum

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

aufgrund der bei Ihnen festgestellten Erkrankung,

nämlich _____,

und / oder der bei Ihnen durchgeführten Behandlung, vor allem mit dem

Medikament _____

ist aus meiner ärztlichen Sicht Ihre Fähigkeit, ein Fahrzeug im Straßenverkehr zu führen, ganz erheblich eingeschränkt.

Diese Einschränkungen sind nach meiner Einschätzung

auf Dauer

vorübergehend, aber mindestens bis

zur nächsten Nachuntersuchung

zum _____

Ich rate Ihnen daher aus ärztlicher Sicht, kein motorisiertes Fahrzeug im Straßenverkehr zu führen.

Bitte bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift, dass Sie ausreichend über die Bedeutung der Erkrankung / Behandlung auf Ihre fehlende Fahrtauglichkeit/ Fahreignung aufgeklärt worden sind und auf die Benutzung eines Fahrzeugs entsprechend verzichten werden.

Ort, Datum

Unterschrift Patient (ggf. Zeuge)